

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Imke Byl (GRÜNE)

Ersatzzahlung für Veränderungen des Landschaftsbildes durch den Bau von Windenergieanlagen

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 09.01.2020

Die Landesregierung hat angekündigt, den niedersächsischen Windenergieerlass und den zugehörigen Leitfaden zum Artenschutz zu aktualisieren¹.

In Niedersachsen kommt es aktuell nicht zur einheitlichen Anwendung der Regelungen für die Bemessung eines Ersatzgeldes für den Bau von Windenergieanlagen. Kann beim Bau von Windenergieanlagen nur ein Teil der Eingriffsfolgen kompensiert werden, ist vor allem der Eingriff in das Landschaftsbild nach gültiger Rechtslage durch eine Ersatzzahlung festzulegen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG).

Vom Niedersächsischen Landkreistag gibt es seit Januar 2018 eine Arbeitshilfe mit dem Titel „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“.

1. Bei wie vielen Entscheidungen zur Bemessung der Ersatzzahlung für den Bau von Windenergieanlagen wurde seit 2018 von den Empfehlungen der Arbeitshilfe des Landkreistages abgewichen (bitte je Landkreis die Zahl der genehmigten Windanlagen aufführen sowie die Abweichungen der festgesetzten Ersatzgelder von den NLT-Empfehlung in absoluten Zahlen und prozentualen Anteilen)?
2. Welche Bemessungsgrundlage hält die Landesregierung für geeignet, um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild zu bewerten und ein Ersatzgeld festzulegen?
3. Plant die Landesregierung eine Regelung zur Bemessung von Ersatzgeldern im Zuge der Aktualisierung des Windenergieerlasses?
4. Werden kommunale Spitzenverbände, Umweltverbände und Windenergiebranche an der geplanten Aktualisierung beteiligt? Wenn ja, wie und wann?
5. Wann soll der aktualisierte Windenergieerlass vorgelegt werden und in Kraft treten?
6. Vor dem Hintergrund, dass für Ersatzzahlungen auch die Dauer des Eingriffes berücksichtigt werden muss: Von welcher Betriebszeit einer Windenergieanlage ist bei der Bemessung des Ersatzgeldes auszugehen?
7. Besteht ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Ersatzgeldern, wenn eine Windenergieanlage innerhalb von weniger als 25 Jahren zurückgebaut wird?
8. Welche rechtlichen Vorgaben gibt es zur Verwendung der erfolgten Ersatzzahlung? Inwiefern gibt es Vorgaben, dass die Ersatzgelder in räumlicher Nähe zu den neuen Anlagen verwendet werden müssen?
9. Für welche Art von Projekten können die Ersatzzahlungen verwendet werden?
10. Hält es die Landesregierung für möglich, Ersatzgelder für Artenhilfsmaßnahmen im Sinne des § 38 BNatSchG zu verwenden, um der Forderung vieler Umweltverbände nach konkreten Artenhilfsmaßnahmen nachkommen zu können?

¹ Vgl. Antwort des MU auf eine Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Drs. 18/5324.

11. In welchem Zeitraum müssen Ersatzgelder durch die Kommune verausgabt werden?
12. Inwiefern wird die Verwendung der Ersatzgelder öffentlich nachvollziehbar dokumentiert?
13. Setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass die Verwendung der erfolgten Ersatzzahlungen vor Ort und in transparenter Art und Weise erfolgt?
14. Falls ja, welche gesetzlichen Änderungen plant die Landesregierung?